

Verhandelt zu Lippstadt, Rixbecker Straße 75,
wohin sich der Notar auf Ersuchen begeben hat,
am 8. November 2022



Vor mir, Notar

Jörg Klocke

mit dem Amtssitz in Lippstadt

erscheinen heute:

1. Frau **Dr. Lea Corzilius**, geb. am 22.05.1989,
geschäftsansässig Rixbecker Straße 75, 59557 Lippstadt,
2. Herr **Björn Twiehaus**, geb. am 18.03.1978,
geschäftsansässig Rixbecker Straße 75, 59557 Lippstadt

beide handelnd als gemeinsam vertretungsberechtigte Geschäftsführer der
Hella Geschäftsführungsgesellschaft mbH, Rixbecker Straße 75, 59557 Lip-
pstadt, eingetragen im Handelsregister beim Amtsgericht Paderborn unter
HRB 5650,

diese handelnd als einzelvertretungsberechtigte persönlich haftende Gesellschafterin der **HELLA GmbH & Co. KGaA**, Rixbecker Straße 75, 59557 Lippstadt, eingetragen im Handelsregister beim Amtsgericht Paderborn unter HRB 6857,

3. Herr **Detlev Bökenkamp**, geb. am 08.11.1960,
geschäftsansässig Rixbecker Straße 75, 59557 Lippstadt

handelnd als einzelvertretungsberechtigter Geschäftsführer der **Hella Electronics Engineering mbH**, Blumenstraße 16a, 93055 Regensburg, eingetragen im Handelsregister beim Amtsgericht Regensburg unter HRB 9403.

Die Erschienenen sind dem Notar von Person bekannt.

Die Erschienenen bestätigten vorab, dass weder der amtierende Notar noch eine mit diesem zur Berufsausübung verbundene Person in der Angelegenheit, die Gegenstand der heutigen Beurkundung ist, außerhalb des Notaramtes einseitig für einen von ihnen tätig oder tätig gewesen ist.

Die Erschienenen baten um die Beurkundung des folgenden

**Verschmelzungsvertrags
vom 8. November 2022**

für die Verschmelzung
zwischen

Hella Electronics Engineering GmbH

mit Sitz in Regensburg, Deutschland,
als übertragender Gesellschaft

und

HELLA GmbH & Co. KGaA

mit Sitz in Lippstadt, Deutschland,
als übernehmender Gesellschaft

– nachfolgend auch einzeln als *Partei*
und gemeinsam als *Parteien* bezeichnet –

Präambel

- (A) Die Hella Electronics Engineering GmbH ist eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung deutschen Rechts mit Sitz in Regensburg, Deutschland, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Regensburg unter Registernummer HRB 9403 und mit eingetragener Geschäftsanschrift Blumenstr. 16a, 93055 Regensburg, Deutschland (nachfolgend **Hella Electronics**). Das im Handelsregister eingetragene Stammkapital der Hella Electronics beträgt EUR 50.000,00 und ist eingeteilt in vier (4) Geschäftsanteile mit der laufenden Nummer 1 bis 4 mit einem Nennbetrag von je EUR 12.500,00.
- (B) Die HELLA GmbH & Co. KGaA ist eine Kommanditgesellschaft auf Aktien deutschen Rechts mit Sitz in Lippstadt, Deutschland, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Paderborn unter Registernummer HRB 6857 und mit eingetragener Geschäftsanschrift Rixbecker Str. 75, 59552 Lippstadt, Deutschland (nachfolgend **Hella KGaA**). Einzige persönlich haftende Gesellschafterin der Hella KGaA ist die Hella Geschäftsführungsgesellschaft mbH mit Sitz in Lippstadt (nachfolgend **Komplementärin**). Das im Handelsregister eingetragene Grundkapital der Hella KGaA beträgt EUR 222.222.224,00 und ist eingeteilt in 111.111.112 auf den Inhaber lautende Stückaktien mit einem rechnerischen Anteil am Grundkapital von EUR 2,00 je Aktie.
- (C) Die Hella KGaA ist die alleinige Gesellschafterin der Hella Electronics. Zwischen der Hella KGaA als herrschender Gesellschaft und der Hella Electronics als abhängiger Gesellschaft besteht ein Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag.
- (D) Zur Vereinfachung der Konzernstruktur der Hella KGaA soll die Hella Electronics als übertragende Gesellschaft auf die Hella KGaA als übernehmende Gesellschaft im Wege der Verschmelzung durch Aufnahme nach §§ 2 Nr. 1, 4 ff. Umwandlungsgesetz (**UmwG**) verschmolzen werden. Da die Hella KGaA die Alleingesellschafterin der Hella Electronics ist, handelt es sich um einen sog. *up-stream merger* (nachfolgend die **Verschmelzung**).

Die Präambel ist Bestandteil dieses Verschmelzungsvertrages. Dies vorausgeschickt, vereinbaren die Parteien, was folgt:

§ 1

Vermögensübertragung, Schlussbilanz, Verschmelzungstichtag und Buchwertfortführung

1. Die Hella Electronics überträgt ihr Vermögen als Ganzes mit allen Rechten und Pflichten unter Auflösung ohne Abwicklung nach §§ 2 Nr. 1, 4 ff. 46 ff., 60 ff. UmwG i.V.m. § 78 Satz 1 UmwG auf die Hella KGaA nach näherer Maßgabe der Bestimmungen dieses Vertrages (Verschmelzung durch Aufnahme). Mit der Eintragung der Verschmelzung in das Register des Sitzes der Hella KGaA gehen auch die Verbindlichkeiten der Hella Electronics auf die Hella KGaA über (§ 20 Abs. 1 Nr. 1 UmwG).
2. Der Verschmelzung wird die ungeprüfte Jahresbilanz der Hella Electronics als übertragende Gesellschaft zum 31. Mai 2022, 24:00 Uhr, als Schlussbilanz

i.S.v. § 17 Abs. 2 UmwG zugrunde gelegt (**Schlussbilanz**). Der 31. Mai 2022, 24:00 Uhr, ist auch der steuerliche Übertragungstichtag.

3. Die Übernahme des Vermögens der Hella Electronics als übertragende Gesellschaft durch die Hella KGaA als übernehmende Gesellschaft erfolgt im Innenverhältnis zwischen den Parteien mit Wirkung zum Ablauf des 31. Mai 2022, 24:00 Uhr. Vom Beginn des 1. Juni 2022, 0:00 Uhr (nachfolgend der **Verschmelzungstichtag**), an gelten alle Handlungen und Geschäfte der Hella Electronics (als übertragende Gesellschaft) als für Rechnung der Hella KGaA (als übernehmende Gesellschaft) vorgenommen.
4. Die Hella KGaA wird handelsrechtlich die in der Schlussbilanz der Hella Electronics angesetzten Werte der übergehenden Aktiva und Passiva übernehmen und fortführen (Buchwertfortführung).

§ 2

Verschiebung der Stichtage

Falls die Verschmelzung nicht bis zum Ablauf des 31. März 2023 durch Eintragung in das Handelsregister des Sitzes der Hella KGaA wirksam geworden sein sollte, gelten abweichend von vorstehendem § 1.3 der 1. Januar 2023, 0:00 Uhr, als Verschmelzungstichtag und der 31. Dezember 2022, 24:00 Uhr, abweichend von vorstehendem § 1.2 als steuerlicher Übertragungstichtag sowie als Stichtag der Schlussbilanz der Hella Electronics. Bei einer weiteren Verzögerung der Eintragung über den 31. März des Folgejahrs hinaus verschieben sich die Stichtage entsprechend der vorstehenden Regelung jeweils um ein Jahr.

§ 3

Gegenleistung

1. Da die Hella KGaA als übernehmende Gesellschaft sämtliche Geschäftsanteile an der Hella Electronics als übertragende Gesellschaft hält, erfolgt die Verschmelzung ohne Gegenleistung (§ 20 Abs. 1 Nr. 3 Satz 1 Hs. 2 UmwG). Somit entfallen sämtliche Angaben über den Umtausch der Anteile gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 2 bis 5 UmwG (§ 5 Abs. 2 UmwG) sowie nach § 46 UmwG.
2. Eines Barabfindungsangebots gemäß § 29 UmwG sowie einer Bestellung eines Treuhänders gemäß § 71 UmwG bedarf es nicht.

§ 4

Besondere Rechte und Vorteile

1. Rechte im Sinne von § 5 Abs. 1 Nr. 7 UmwG für einzelne Anteilsinhaber oder Inhaber besonderer Rechte werden nicht gewährt. Insoweit sind auch keine besonderen Maßnahmen im Sinne der genannten gesetzlichen Vorschrift vorgesehen. Maßnahmen zur Anpassung der nachfolgend aufgeführten Rechte aus Anlass der Verschmelzung sind ebenfalls nicht vorgesehen und auch nicht erforderlich.

2. Mitgliedern eines Vertretungsorgans oder eines Aufsichtsorgans der an der Verschmelzung beteiligten Rechtsträger, einem geschäftsführenden Gesellschafter, einem Partner, einem Abschlussprüfer oder einem Verschmelzungsprüfer werden keine besonderen Vorteile im Sinne von § 5 Abs. 1 Nr. 8 UmwG gewährt.
3. Eine Bestellung von derzeit amtierenden Geschäftsführern der Hella Electronics zu Organmitgliedern der Komplementärin oder der Hella KGaA ist nicht vorgesehen.

§ 5

Folgen der Verschmelzung für Arbeitnehmer und ihre Vertretungen sowie insoweit vorgesehene Maßnahmen

1. Hella Electronics hat keine Arbeitnehmer und es bestehen bei dieser auch keine eigenen Arbeitnehmervertretungen. Infolgedessen hat die Verschmelzung keine Folgen für Arbeitnehmer der Hella Electronics oder ihre Vertretungen.

Die Hella KGaA hatte zum Stichtag 30. September 2022 im Inland insgesamt rund 4.967 Arbeitnehmer, die an den Standorten in Hagenbach, Hamm, Ingolstadt, Lippstadt, München, Nellingen, Recklinghausen, Schortens, Sindelfingen und Würzburg beschäftigt sind.

2. **Hella Electronics Pensionsansprüche.** Mit dem Wirksamwerden der Verschmelzung gehen alle Versorgungszusagen der Hella Electronics gegenüber Betriebsrentnern und ausgeschiedenen Arbeitnehmern mit unverfallbaren Anwartschaften im Wege der Gesamtrechtsnachfolge gem. § 20 Abs. 1 Nr. 1 UmwG mit allen Rechten und Pflichten auf die Hella KGaA über. Maßgebend ist jeweils der Inhalt der Versorgungsverpflichtung am Verschmelzungstichtag. Sowohl Hella Electronics als auch Hella KGaA sind Trägerunternehmen und Mitglied des Hella Unterstützungskasse e.V.
3. **Hella KGaA Arbeitnehmer, Betriebe und Gremien.** Das Wirksamwerden der Verschmelzung hat auf die Arbeitsverhältnisse der Arbeitnehmer der Hella KGaA keine Auswirkungen, weil die Arbeitsverhältnisse dieser Arbeitnehmer von der Verschmelzung der Hella Electronics auf die Hella KGaA nicht berührt werden. Durch das Wirksamwerden der Verschmelzung wird auch der rechtliche Bestand der einzelnen Betriebe der Hella KGaA und der örtlichen Betriebsräte sowie der Gesamtbetriebsrat und der Konzernbetriebsrat der Hella KGaA nicht berührt. Die bei der Hella KGaA bestehende Schwerbehindertenvertretung sowie die Jugend- und Auszubildendenvertretung werden von der Verschmelzung ebenfalls nicht berührt. Gleiches gilt für die mit den Gremien geschlossenen Betriebsvereinbarungen.
4. **Hella KGaA Aufsichtsrat.** Die Hella KGaA unterliegt dem Mitbestimmungsgesetz. Bei der Hella KGaA ist ein Aufsichtsrat gebildet, der sich nach Maßgabe des Gesetzes über die Mitbestimmung der Arbeitnehmer (*Mitbestimmungsgesetz - MitbestG*) aus 16 Mitgliedern zusammengesetzt, von denen acht Aufsichtsratsmitglieder durch Vertreter der Anteilseigner und acht Aufsichtsratsmitglieder durch Arbeitnehmer gewählt werden. Bestand und Besetzung des Aufsichtsrats der Hella KGaA werden durch die Verschmelzung nicht berührt.

5. **In Aussicht genommene Maßnahmen.** Weitere als die in diesem § 5 dargestellten Maßnahmen, die Auswirkungen auf die Arbeitnehmer und die Arbeitnehmervertretungen der an der Verschmelzung beteiligten Rechtsträger haben könnten, sind nicht vorgesehen.
6. Der Verschmelzungsvertrag wird gemäß den gesetzlichen Bestimmungen den zuständigen Betriebsräten der Hella KGaA zugeleitet.

§ 6

Weitere Regelungen im Zusammenhang mit der Verschmelzung

1. Die Firma der Hella KGaA wird ohne Änderung fortgeführt.
2. Die Zusammensetzung der Geschäftsführung der Komplementärin, der persönlich haftenden Gesellschafter der Hella KGaA und des Aufsichtsrats der Hella KGaA als übernehmender Gesellschaft ändert sich nicht.
3. Die bei der Hella Electronics zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Verschmelzung bestehenden Prokuren und Handlungsvollmachten gehen im Rahmen der Verschmelzung nicht auf die Hella KGaA über und werden vorsorglich mit Wirksamwerden der Verschmelzung widerrufen.

§ 7

Grundbesitz

Die Hella Electronics hat keinen Grundbesitz.

§ 8

Kein Verschmelzungsbericht, keine Verschmelzungsprüfung, kein Verschmelzungsprüfungsbericht

Da sich sämtliche Geschäftsanteile der Hella Electronics in der Hand der Hella KGaA befinden, bedarf es gemäß §§ 8 Abs. 3 Satz 1 Alt. 2, 9 Abs. 2, Abs. 3, 12 Abs. 3 UmwG keines Verschmelzungsberichts und keiner Verschmelzungsprüfung bzw. keines Verschmelzungsprüfungsberichts.

§ 9

Wirksamkeit

1. Die Verschmelzung wird mit Eintragung in das Handelsregister des Sitzes der Hella KGaA wirksam.
2. Einer Zustimmung der Hauptversammlung der Hella KGaA zu diesem Verschmelzungsvertrag bedarf es gemäß § 78 Satz 1 UmwG i.V.m. § 62 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 Satz 1 UmwG nur dann, wenn Aktionäre der Hella KGaA, deren Anteile zusammen 5 % des Grundkapitals der Hella KGaA erreichen, die Einberufung einer Hauptversammlung verlangen, in der über die Zustimmung zu der Verschmelzung beschlossen wird.

3. Gemäß § 78 Satz 3 UmwG bedarf der Verschmelzungsbeschluss der Zustimmung der persönlich haftenden Gesellschafter. Die Zustimmung der persönlich haftenden Gesellschafter ist auch dann erforderlich, wenn ein Verschmelzungsbeschluss bei der Hella KGaA nach § 62 Abs. 1 Satz 1 UmwG nicht erforderlich ist.
4. Einer Zustimmung der Gesellschafterversammlung der Hella Electronics zu diesem Verschmelzungsvertrag bedarf es zum Wirksamwerden der Verschmelzung nach § 62 Abs. 4 Satz 1 UmwG nicht.

§ 10

Schlussbestimmungen

1. Die Parteien werden alle Erklärungen abgeben, alle Urkunden ausstellen und alle sonstigen Handlungen vornehmen, die im Zusammenhang mit der Übertragung des Vermögens der Hella Electronics zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Verschmelzung auf die Hella KGaA oder der Berichtigung von öffentlichen Registern oder sonstigen Verzeichnissen etwa noch erforderlich oder zweckdienlich sind. Für den Fall, dass einzelne Vermögensgegenstände der Hella Electronics, gleich aus welchem Grund, nicht im Wege der Gesamtrechtsnachfolge im Zusammenhang mit diesem Verschmelzungsvertrag auf die Hella KGaA übergehen, verpflichtet sich die Hella Electronics dazu, alle Erklärungen abzugeben, sämtliche Urkunden auszustellen und alle sonstigen Handlungen vorzunehmen, die erforderlich und zweckdienlich sind, um die Übertragung dieser Vermögensgegenstände auf die Hella KGaA zu bewirken. Die Hella Electronics gewährt der Hella KGaA hiermit Vollmacht im rechtlich weitestgehenden Umfang zur Abgabe aller Erklärungen, die zur Erfüllung der Verpflichtungen nach diesem § 101 erforderlich oder hilfreich sind. Diese Vollmacht gilt über das Wirksamwerden der Verschmelzung hinaus.
2. Die durch die Beurkundung und den Vollzug dieses Vertrages entstehenden Kosten und Steuern werden von der Hella KGaA getragen. Sollte die Verschmelzung nicht wirksam werden, tragen die Hella Electronics und die Hella KGaA die Notarkosten zu gleichen Teilen; die außerurkundlichen Kosten trägt die jeweils betroffene Gesellschaft allein.
3. Falls einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden sollten oder nicht durchgeführt werden können, wird dadurch die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen nicht berührt. Die Parteien verpflichten sich, anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung eine Regelung zu treffen, die wirksam und durchführbar ist und dem in rechtlich zulässiger Weise am nächsten kommt, was die Parteien mit der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung wirtschaftlich beabsichtigt haben oder beabsichtigt hätten, wenn sie die Unwirksamkeit oder Undurchführbarkeit bedacht hätten. Entsprechendes gilt, wenn Vertragslücken zu schließen sind.

Diese Niederschrift wurde den Erschienenen vom Notar vorgelesen, von ihnen genehmigt und eigenhändig wie folgt unterschrieben:

gez. Lea Corzilius

gez. Bökenkamp

gez. Björn Twiehaus

gez. Jörg Klocke, N o t a r